

B1	BAUPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ	15
B1.08	Richtplanung, Raumplanung	
	Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024	2017-22

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan, Teilrevision 2024 und die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes «Raumentwicklung und Nacht», «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)» sowie «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» liegt vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025 zur Stellungnahme auf.

Erwägungen

Richtplan, Teilrevision 2024

Kapitel 2.2.3 Massnahmen/ b) Gemeinden

Verschiebung von Flächen bestehender Bauzonen innerhalb einer Gemeinde

Die Möglichkeit, Flächen bestehender Bauzonen innerhalb einer Gemeinde unter Erfüllung hoher Anforderungen (u.a. innerhalb Siedlungs- und Gemeindegebiet, Flächengleichheit, Erschliessung gegeben etc.) zu verschieben, wird begrüsst - insbesondere im Hinblick auf Siedlungsrandanpassungen.

3.2.1 Massnahmen/ a) Kanton

Die Einführung der Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete, welche Gemeinden bei der Identifikation dunkler Landschaften unterstützen soll, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese Karte kann dazu beitragen, Massnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Lichtemissionen im Siedlungsgebiet besser umzusetzen.

Die Unterstützung durch eine Umsetzungshilfe wird ausdrücklich begrüsst, da Lichtemissionen ein komplexes Thema darstellen. Eine einheitliche Regelung und Anwendung wäre wünschenswert.

Kapitel 5.7 Abfall

Zwei der bestehenden Deponiestandorten sollen aus dem Karteneintrag im Richtplan entfernt werden. Darunter ist die Deponie Leigrueb, Lufingen. Die Deponie ist mittlerweile verfüllt und kann deshalb aus dem Kantonalen Richtplan entlassen werden. Der Gemeinderat nimmt die Entlassung zur Kenntnis.

Die geplante Erweiterung der Deponie Häuli, Lufingen wird zur Kenntnis genommen.

PBG-Revision und Revision Strassengesetz «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen»

Die parlamentarische Initiative zur Ergänzung des PBG um Art. 249a ist nachvollziehbar und sollte bereits heute thematisiert werden. Die Gemeinde Embrach setzt Massnahmen wie die Dimmsteuerung und den Einsatz von Bewegungsmeldern bei öffentlichen Beleuchtungen bereits um.

Es ist jedoch von Bedeutung, dass klare Vollzugshilfen definiert werden, um eine einheitliche und praktikable Umsetzung sicherzustellen. Lichtemissionen sind ein sensibles Thema, da die Wahrnehmung von Helligkeit und Störung individuell unterschiedlich ausfällt. Die aktuellen Richtlinien des Bundes sind lediglich Empfehlungen und rechtlich nicht direkt bindend.

Eine stärkere Eingriffsmöglichkeit der Gemeinde könnte zudem zu zusätzlichen Herausforderungen im Bewilligungsverfahren führen. Daher ist es wichtig, klare und umsetzbare Vorgaben zu schaffen, um Ermessensspielräume und mögliche Konflikte zu minimieren.

PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht»

Die Verbindung zwischen PBG-Lichtemissionen, Richtplananpassung und der Fachkarte wird grundsätzlich begrüsst. Zusätzlich wäre eine Arbeitshilfe hilfreich, die definiert, wo solche Zonen möglich sind und welche Kriterien dabei berücksichtigt werden müssen.

Es bleibt unklar, wie mit bereits bewilligten Anlagen wie Sportplätzen umgegangen wird. Kritisch wird gesehen, dass Gemeinden Regelungen ausserhalb der Bauzone erlassen dürfen, obwohl sie nicht für die Bewilligung von Gesuchen ausserhalb der Bauzone zuständig sind.

Der Kanton trägt die Verantwortung für Bereiche ausserhalb des Siedlungsgebiets, weshalb die Regelung auch vom Kanton kommen sollte.

PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern»

Die geplante Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung:

Die vorgeschlagenen Anpassungen des Richtplans und der Änderungen im PBG werden überwiegend positiv bewertet. Insbesondere die Unterstützung durch Fachkarten und Arbeitshilfen wird begrüsst, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. Kritisch wird angemerkt, dass klare Zuständigkeitsregelungen notwendig sind, insbesondere bei Massnahmen ausserhalb der Bauzone, um die praktische Umsetzung zu erleichtern.

B e s c h l u s s :

1. Die obenstehende Vernehmlassung wird entsprechend den beschriebenen Erwägungen gutgeheissen.
2. Die AL B+I wird beauftragt, obenstehenden Erwägungen via eVernehmlassung bis am 14.03.2025 einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) B1.08

PROTOKOLL
Gemeinderat

3

Sitzung vom 10. Februar 2025

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 17. Februar 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber